

RS OGH 1928/3/2 Os1463/27

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1928

Norm

MSchG §23

Rechtssatz

Unbefugte Bezeichnung eines Originalerzeugnisses des Markeninhabers mit der Marke durch eine andere Person. - Täuschungsabsicht und Täuschungseignung sind nicht Tatbestandserfordernis. - Schutzobjekt ist nur das ausschließliche Gebrauchsrecht des Markeninhabers. - Wissentlichkeit ist schon dann anzunehmen, wenn der Täter mit der Möglichkeit des Bestandes eines Markenrechtes gerechnet hat.

Entscheidungstexte

- Os 1463/27

Entscheidungstext OGH 02.03.1928 Os 1463/27

Veröff: SSt VIII/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1928:RS0066752

Dokumentnummer

JJR_19280302_OGH0002_0000OS01463_2700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at